

Abwägung für den Feststellungsbeschluss (nach der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2020 die Aufstellung der 9. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich „Im unteren Heidengraben“ beschlossen. Zusätzlich hat die Stadtverordnetenversammlung in der gleichen Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung vom 07.11.2020 um Stellungnahme im Zeitraum vom 16.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020 gebeten. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2020 mit Frist zur Abgabe von Stellungnahmen bis 18.12.2020. Die eingegangenen Stellungnahmen und ihre Abwägung führten lediglich zu einer redaktionellen Änderung der Begründung und des Umweltberichts.

Im Anschluss hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.05.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung vom 15.07.2021 um Stellungnahme im Zeitraum vom 22.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021 gebeten. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 26.07.2021 um Stellungnahme bis einschließlich 27.08.2021 gebeten.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Am für Bodenmanagement Heppenheim
Amt für den ländlichen Raum
Arbeitsamt Darmstadt, Dienststelle Lampertheim
Bauernverband Lampertheim
Botanische Vereinigung für Naturschutz BVNH, Marburg
Bund für Umwelt- und Naturschutz BUND, Frankfurt
Deutsche Telekom T-Com
Elektrizitätswerk Rheinhessen AG (EWR Worms)
Landesamt für Denkmalpflege
Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Kreislandwirt
Magistrat der Stadt Bürstadt
Magistrat der Stadt Heppenheim
Magistrat der Stadt Lorsch
Magistrat der Stadt Viernheim
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen, Wetzlar
Ortsbauernverband Lampertheim, Gerd Knecht
Ortslandwirt Lampertheim, Helmut Steinmetz
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst

Stadt Hemsbach, Stadtverwaltung
 Technisches Überwachungsamt, Darmstadt
 Verband Hessischer Fischer, Wiesbaden
 Verband Region Rhein-Neckar
 Wasserverband Bürstadt
 Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben geantwortet, aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

Träger öffentlicher Belange u. sonst. Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen
Amprion GmbH, 16.08.2021	Keine weiteren Ergänzungen
Deutsche Bundeswehr, Wehrbereichsverwaltung 27.07.2021	Belange der Bundeswehr nicht berührt
Deutsche Flugsicherung 16.08.2021	Belange der Flugsicherung nicht berührt
GASCADE Gastransport GmbH, 17.08.2021	Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen
Magistrat der Stadt Biblis, 25.08.2021	Belange der Gemeinde Biblis nicht berührt
Hessisches Forstamt, 25.08.2021	Keine Bedenken, da die Belange von HessenForst nicht betroffen sind
Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Heppenheim; 27.08.2021	Keine Anregungen bzw. Bedenken der einzelnen Fachbereiche des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Abteilung Ländlicher Raum und Denkmalschutz, Katastrophenschutz Gefahrenabwehr)
Stadt Worms, Stadtverwaltung 29.07.2021	Belange nicht betroffen
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, 25.08.2021	Keine Einwände

Folgende Träger öffentlicher Belange geantwortet und Hinweise bzw. Anregungen gegeben:

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
<p>ENERGIERIED GmbH & Co. KG, 16.08.2021</p>	<p>Auf der Basis des von Ihnen gesendeten Schreibens ist keine Anpassung der von uns bereits mitgeteilten Punkten erforderlich.</p> <p>Somit ist unsere Stellungnahme vom 19.11.2020 weiterhin gültig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitere Anpassung der bereits mitgeteilten Punkte erforderlich ist.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verwiesen.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme des Versorgungsunternehmens ENERGIERIEDS wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu Änderungen der Flächennutzungsplanänderung.</p>
<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt 08.09.2021</p>	<p>Raumordnung: Die vorgesehene Fläche liegt weiterhin innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten „Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft“. Im Rahmen der Erstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes wurde die geplante Festsetzung eines „Sondergebietes Kleintierhaltung und Vereinsnutzung“ ohne den Bestandteil der „Grünfläche“ bereits diskutiert, da die bauleitplanerische Ausweisung von Sonderbauflächen gemäß RPS/RegFNP 2010 innerhalb der „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden hat (Z3.4.1-3). In den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ sind außerhalb der Siedlungsbereiche liegende Grünflächen, z.B. Freizeitanlagen und Sportplätze integriert. Für diese Nutzungen (< 5 ha) ist eine Inanspruchnahme in diesen Gebieten möglich, wenngleich Freiraumfunktionen und Landwirtschaft hier im Vordergrund stehen. So können im Anschluss an die bebaute Ortslage Freizeitznutzungen auf lokaler Ebene stattfinden, soweit keine anderen Belange entgegenstehen. Da es sich um eine langjährig bestehende Anlage in geeigneter Lage handelt, kann von der Inanspruchnahme des geplanten „Vorranggebietes Siedlung“ im Ortsteil abgesehen werden und die Planung weiterhin als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Obere Naturschutzbehörde: Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt: Oberflächengewässer Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_006 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dammbruch überschwemmt werden kann. Der Geltungsbereich liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht. Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z. B. die hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.</p> <p>Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG nachrichtlich darzustellen. Der o. a. Hinweis ist zudem vollinhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Wasserversorgung/Grundwasserschutz, Abwasser, Bodenschutz und Immissionsschutz: Aus Sicht der Dezernate Wasserversorgung/Grundwasserschutz, Abwasser, Bodenschutz und Immissionsschutz bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet unter den genannten Voraussetzungen überschwemmt werden kann.</p> <p>Die vorgetragene Hinweise sind sämtlich Gegenstand von Baugenehmigungsverfahren, nicht aber von der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>§ 46 Abs. 2 Satz 2 HWG regelt, dass die Gefahrenkarten durch die Wasserbehörde durch Einstellung in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und die Fundstelle zu veröffentlichen sind. Gemäß S. 2 sind die veröffentlichten Gefahrenkarten bei den Wasserbehörden auszulegen und dies ist in dem Hinweis nach S. 1 anzugeben. Es ist nicht nachvollziehbar, in welchem Zusammenhang der genannte Paragraph mit der nachrichtlichen Übernahme stehen soll. Das richtige Gesetz und Paragraph ist § 6a S. 1 BauGB. Im Übrigen ist die nachrichtliche Übernahme bereits erfolgt. Zudem handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung, nicht um eine Aufstellung oder Änderung eines bzw. des Bebauungsplanes. Die vollinhaltliche Aufnahme des angeführten Hinweises in die Begründung zum Bebauungsplan erfolgt nicht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen.</p>

TÖB und sonstige Interessenverbände	Erhaltene Hinweise / Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Beschluss
	<p>Bergbehörde: Als Datengrundlage für die Stellungnahme der Bergbehörde wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; • Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; • Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Vorhaben keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung befinden und der Bergaufsicht keine das Vorhaben beeinträchtigende Aufsuchungsaktivitäten nach Kohlenwasserstoffen bekannt sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet bisher kein Bergbau umgegangen ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegenstehen.</p> <p>Beschluss: Die Stellungnahme der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu Änderungen der Flächennutzungsplanänderung.</p>